Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter

Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland

Band: 48 (1983)

Heft: 1

Artikel: Erinnerungen eines alten Anwalts

Autor: Veit, Manfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-860129

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Handel und Wandel, Unabhängiges Publikationsorgan für den Kanton Baselland. Wochenblatt, 1948, Volksdruckerei Basel.

Die Baselbieterin, Hausblatt für Baselland und Umgebung. Herausgeber: Baselbieter Kleinhandelskammer, 1933—1936, Rabattverein Baselland, 1937, erschien alle 14 Tage. Vertretung der Interessen des Kleinhandels, Polemik für die Selbständigkeit des Kantons Baselland. Buchdruckerei Lüdin AG, Liestal.

Schwizerhüsli, Sonntagsblatt für die Unterhaltung und Belehrung für Jung und Alt, 1899—1950. Wochenblatt 1899—1931, Halbmonatsschrift 1932—1950. Verlag Landschäftler und Co., Liestal, 1902—1931. In der Zeit von 1914—1931 von besonderer Bedeutung, galt als vorbildliches Organ für Heimatschutz und Volksbildung.

Der Rauracher, Quartalsschrift der Gesellschaft Raurachischer Geschichtsfreunde, 1928—1949. Fusion mit Jurablätter 1950 ff., Buchdruckerei A. Zimmermann, Aesch.

Baselbieter Heimatblätter, Quartalsschrift, seit 1936 ff. Ursprünglich Beilage zum Landschäftler, seit 1962 Organ der Gesellschaft für Baselbieter Heimatforschung. Buchdruckerei Landschäftler AG, Liestal.

Quellennachweis

An dieser Stelle dankt der Verfasser Dr. Hans Sutter, Staatsarchivar, für die Durchsicht und Ergänzung des Manuskripts.

Fritz Blaser, Bibliographie der Schweizer Presse. 2 Bände, Basel 1956 und 1958.

Emmy Honegger, Von 1917 bis 1979. In: Prattler Anzeiger, Jubiläums-Ausgabe, Nr. 49a, 1979.

Hans Joneli, Zur Geschichte des basellandschaftlichen Zeitungswesens. Der Rauracher, 18. Jahrgang, Aesch 1946, 1 ff.

Hans Sutter, Vom Zeitungswesen im Oberbaselbiet vor 1900. In: 100 Jahre Volksstimme, S. 28/29 vom 29. September 1982.

Karl Weber, Die Anfänge des Zeitungswesens in Baselland. Basler Jahrbuch 1919, 63 ff. Karl Weber, Die Anfänge des basellandschaftlichen Zeitungswesens. Sonderbeilage der BZ Nr. 165 vom 16. Juli 1932.

Erinnerungen eines alten Anwalts

Von Manfred Veit

Angeregt durch unsere Reihe «No ne Hampfle Müschterli», teilte Herr Dr. iur. Manfred Veit eine schöne Zahl von Begebenheiten und Anekdoten aus seiner langjährigen Tätigkeit als Anwalt mit. Geboren 1907, geschult in Liestal, Lausanne, Basel und Berlin, schloss er mit kaum 23 Jahren sein juristisches Studium an der Universität Basel mit dem Doktorexamen ab und begann Ende 1931 im väterlichen Büro seine Praxis als Advokat und Anwalt, die er mit Erfolg bis zum Jahre 1980 ausübte.

Der alte Aenishänslin

Mein Grossvater, der nachmalige Bundesrichter Dr. Hans Adam Gysin ¹ pflegte zu den Einleitungsverhandlungen und den sogenannten Schlusseinleitungsverhandlungen hie und da seinen langjährigen Sekretär Aenishänslin zu delegieren.

Solche Audienzen vor dem Gerichtspräsidenten pflegten nur kurze Zeit zu dauern. Einmal kam Aenishänslin lange nicht zurück. Als er erschien, stellte ihn mein Grossvater zur Rede. Aenishänslin erklärte: «Jä, mir hai plädoyiert.» Dr. Gysin: «Was, plädiert?» Aenishänslin: «He jo, s isch Hauptverhandlig gsi!» Dr. Gysin: «Und, wie ischs gange?» Aenishänslin: «Eistimmig verlore!»

Advokat Lochbrunner

Zu Grossvaters Zeiten war in Arlesheim ein Advokat Lochbrunner tätig. In seinen letzten Jahren war er in seiner Prozessführung nicht sehr glücklich. Er pflegte nur mit 'Brunner' zu unterzeichnen, kehrte dann den Federhalter um und machte mit dem spitzen Ende vor das Wort 'Brunner' ein Loch ins Papier. Der Präsident: «Warum unterzeichnen Sie mit 'Brunner'; Sie heissen doch Lochbrunner?» Dieser antwortete: «Da ist das Loch, und da steht der Brunner; das heisst auch Lochbrunner.»

Die Verjährungseinrede

Ein Sissacher Käsehändler italienischer Abstammung ersuchte meinen Vater², Klage anzuheben wegen einer miserablen Lieferung, die der Händler erhalten hatte.

Mein Vater sagte: «Da ist leider nichts mehr zu machen: die Lieferung erfolgte vor über einem Jahr, und da ist der Fall verjährt.» Der Käsehändler bestand kategorisch auf dem Prozess. «Auch wenn ich verliere, das Gericht muss wissen, was für ein Sauhund dieser Lieferant ist.» Also reichte mein Vater Klage ein.

Nun wird die Verjährung nicht von Amtes wegen überprüft; sie muss vom Beklagten durch Einrede geltend gemacht werden. Der Gegenanwalt, ein später berühmter Politiker, versäumte unbegreiflicherweise die Geltendmachung der Verjährungseinrede, und der Käsehändler gewann den Prozess.

Nun kommt das dicke Ende: Er fand offenbar, mein Vater verstehe nicht viel von der Juristerei. Als bei einer grossen Expropriation alle Betroffenen meinen Vater als ihren Anwalt beauftragten, machte nur der Käsehändler eine Ausnahme; er ging zu dem Anwalt, der seinerzeit die Geltendmachung der Verjährungseinrede versäumt hatte . . .

Mein erster Prozess

Ich war noch cand.iur., als ich, mit einer Substitutionsvollmacht des väterlichen Büros bewaffnet, zum ersten Mal vor Gericht stand.

Meine Klientin war für den Kaufpreis von Fr. 140.— eingeklagt für einen sogenannten Kohlensparapparat. Der Effekt des Apparates war gleich null. Meine Klientin hatte der Lieferantin den Apparat zur Verfügung gestellt und die Zahlung des Kaufpreises verweigert. Die gerichtliche Expertise war für die Lieferantin vernichtend.

Der Gegenanwalt, ein wegen seiner sturen Formalisterei nicht wiedergewählter Gerichtspräsident, argumentierte auf meine Darstellung, die Gegenpartei habe schriftlich eine Kohlenersparnis von 30 % garantiert; in Wirklichkeit sei aber überhaupt keine Ersparnis eingetreten, wie folgt: «Der Herr Gegenanwalt kann Subjekt und Objekt nicht voneinander unterscheiden. Es heisst hier deutlich: 'Dieser Kohlensparapparat garantiert eine Kohlenersparnis von 30 %. Oesterlin und Co.' Der Apparat ist ein Objekt; die Lieferfirma Oesterlin und Co. ein Subjekt. Die Unterschrift eines Subjektes unter der Garantie eines Objektes hat überhaupt keine Bedeutung.»

Als ihm das Gericht diese abstruse Logik nicht abnahm und mir bei einem Streitwert von Fr. 140.— eine Parteientschädigung von Fr. 200.— zusprach, nahm er meinen Abschiedsgruss nicht ab, sondern kehrte mir verärgert den Rücken!

Aus der Klageschrift eines jungen Anwalts

«Die Klägerin begab sich nach Wintersingen, um junge Schweine einzukaufen, und lernte so den Beklagten, ihren künftigen Ehemann, kennen.»

Der Verlöbnisbruch

Als ganz junger Anwalt hatte ich den Besuch einer älteren Frau. Sie war ganz ausser Atem, da sie nicht nur den steilen Tiergartenweg, sondern im Büro — als jüngsten Mitarbeiter hatte man mich unterem Dach einquartiert — noch diverse steile Treppen hatte hinaufsteigen müssen und erklärte mir mit Mühe: «Alli Möbel sy gchauft gsi, alles isch parat gsi und jetz will er plötzlig nümme. Cha me dä nit zwinge zum Hürote, Heer Dokter?» Ich fragte: «Jä, wär will do hirote, syd Dir das?» «He nei, my Tochter, aber cha me dä nit zwinge?»

Ich erklärte, das sei nicht möglich, aber man könne Schadenersatz und eine Genugtuungssumme von zirka 5000 Franken verlangen wegen Verlöbnisbruch; ich wolle dem Manne schreiben und eine Frist zur Bezahlung setzen unter Androhung einer Klage im Weigerungsfalle.

Die Bauernfrau von einem Einzelhofe im oberen Baselbiet war aber offenbar gheebig und sagte, ich solle noch nicht schreiben, sie wolle zuerst noch einmal mit dem Burschen reden. Nachdem etwa vier Wochen ins Land gegangen waren und ich nichts mehr von ihr gehört hatte, erkundigte ich mich bei ihr, wie die Sache stehe.

Kurz darauf erschien sie wieder in meinem Büro, diesmal ganz gelöst und heiter. Sie sagte: «Jetz isch alles in Ornig, Heer Dokter.» «Wieso in Ornig?» — «Jä jetz sy si ghürote!» — «Was, ghirote?» — «Jä, wüsse Si, es weer im vill ztüür gsi!»

Ueber Vergleiche

Ich hatte es mir, einem Rate meines Vaters folgend, zur Pflicht gemacht, wenn möglich aussergerichtlich nach einem gerechten Interessenausgleich zu suchen. Angesichts der Unvollkommenheit mancher Laiengerichte stand mir das Interesse meines Klienten stets höher als das eigene. Es gab aber Klienten, richtige Prozesshansen, die unglücklich waren wie ein Kind, dem man ein Spielzeug weggenommen, wenn man sie zu einem Vergleiche überredet hatte. Ich erinnere mich an einen Scheidungsprozess: Der Ehemann besass mehrere Liegenschaften. Ich hatte ihn zu einer Scheidungskonvention überredet, worin er eine Liegenschaft der Ehefrau überliess. Er verzieh mir das nicht und übertrug seinen nächsten Prozess einem anderen Anwalt.

Vom Bezirksgericht Waldenburg

Ich erinnere mich an die Zeit, als das Bezirksgericht Waldenburg keinen einzigen studierten Juristen aufwies und doch ein ganz ausgezeichnetes Gericht war. Präsident war Nationalrat Adolf Ast³, Gerichtsschreiber der spätere Präsident und Dr. h.c. Jakob Schweizer⁴. Beide hatten jeweils Kommentare und einschlägige Bundesgerichtsentscheide gründlicher studiert als andernorts die Juristen.

Für die Anwälte wenig angenehm war, dass alle Hauptverhandlungen an einem Samstagnachmittag stattfanden. Einmal fragte ich Nationalrat Ast, ob nicht eine andere Regelung möglich wäre; jeder Arbeiter habe schliesslich den freien Samstagnachmittag, auch die armen Anwälte hätten Anspruch darauf. Er erklärte mir, für Waldenburg sei der Samstag der Gerichtstag; ein Richter komme von Eptingen, und bis der mit Postauto, SBB und WB über Liestal in Waldenburg sei, sei es fast Mittag.

Einmal hatte ich in Waldenburg schwungvoll zu plädieren begonnen. Der Präsident hatte zum Fenster hinaus geschaut und unterbrach mich mitten im Wort: «Herr Doktor, Sie haben das Auto auf der falschen Strassenseite parkiert.» Das Gericht unterbrach die Verhandlung, um mir zu ermöglichen, mein Missgeschick zu beheben!

Die vergifteten Forellen

An der Ergolz bestand einmal eine kleine chemische Fabrik, die eine giftige Flüssigkeit in das Flüsschen einlaufen liess, was ein Forellensterben ver-

ursachte. Die Firma war gegen solche Schädigungen versichert, und die Versicherung offerierte dem Fischweidpächter Schadenersatz zum Marktwert pro Kilogramm vergiftete Fische. Der Pächter, ein Altbasler, lehnte ab und verlangte das Siebenfache. Die Pachtsumme für die Fischweid betrage X Franken; er fische pro Jahr nur so und so viele Kilogramm Fische, das ergebe den siebenfachen Preis. Für diese Summe belangte er die Firma vor Bezirksgericht.

Als deren Vertreter erklärte ich dem Gericht: Mein Grossvater Dr. Gysin sei Advokat des Admirals Touchard, des Besitzers vom Ebenrain bei Sissach, gewesen. Er sei einmal auf das Gut zur Besprechung einer Wasserrechtsangelegenheit gerufen worden. Nach Schluss der Besprechung sei er von Admiral Touchard zu einem Trunk eingeladen worden. Der Admiral habe ihn gefragt: «Was wollen Sie lieber, ein Glas Champagner oder ein Glas Milch?» Mein erstaunter Grossvater habe sich natürlich für den Champagner entschieden. «Wissen Sie, es kommt mich nämlich beides gleich teuer; so viel muss ich dem von mir angestellten Gutsverwalter und dessen Leuten für die Milch bezahlen», erklärte Monsieur Touchard.

Da fragte ich das Gericht: «Nehmen Sie nun an, ein Dritter habe den Milchwagen von Admiral Touchard umgeworfen. Müsste dann die ausgeflossene Milch auch zum Champagnerpreis vergütet werden?» Damit hatte ich den Prozess gewonnen.

Die optische Täuschung

In einer Kurve im Wald zwischen Holderbank und Balsthal hatte eine Kollision zwischen einem von Holderbank kommenden Automobil und einem entgegenkommenden Motorrad stattgefunden. Hinter dem Automobilisten waren der Oberamtmann von Balsthal und seine beiden Söhne marschiert und hatten erklärt, der Automobilist habe die Kurve geschnitten. Der letztere war mein Klient und erklärte mir glaubhaft, er sei auf seiner rechten Seite geblieben. Ich fertigte mir ein primitives Modell an und stellte fest, dass die Augenzeugen einer optischen Täuschung erlegen waren. Ich konnte einen Augenschein durchsetzen. Der Oberamtmann musste am gleichen Standort stehen, wo er bei der Kollision gewesen war. Ich höre den Oberamtmann heute noch, wie er am Augenschein sagte: «Seht, jetzt fährt er (der Automobilist) wieder ganz links!» Die Richter, die sich in der Kurve selbst befanden, konnten aber feststellen, dass der Automobilist auf seiner rechten Seite blieb. So wurde er auch freigesprochen.

Die Tanksperre

Ganz kurz vor der Hauptverhandlung eines Scheidungsfalles rief mich mein älterer Kollege Dr. E. M. zu sich und übertrug mir folgenden Fall, der ihm offenbar nicht behagte. Unser Klient präsentierte sich tatsächlich nicht im besten Licht. In der Verhandlung warf ihm der damalige Bezirksgerichtspräsident Dr. Paul Gysin sein ehebrecherisches Verhalten vor. Es war zu Beginn des 2. Weltkrieges. Mein Klient erklärte, er habe sich nichts zuschulden kommen lassen. Präsident Dr. Gysin: «Und am Sunntig fahret-er mit ere fremde Wybspärson im Auto im Land umme.» Mein Klient (schlägt mit der Faust auf das Pult): «Heergott Dunner, Heer Presidänt, hani chönne wüsse, ass Dir am Sunntig an der Hülfte müeset Wach stoh?» Damals befand sich bei der Hülften eine Tanksperre, wo der mit dem Präsidenten identische Gefreite Gysin Paul gerade in jenem Moment seinen Dienst als Wachsoldat leisten musste. Es war nur ein schmaler Durchlass gerade für ein Auto offen gelassen und der Gefreite Gysin konnte die wenigen, langsam passierenden Vehikel in aller Ruhe mustern.

Beleidigung eines fremden Staatsoberhauptes

Nach unserem Strafrecht ist die öffentliche Beleidigung eines fremden Staatsoberhauptes strafbar. Ueberweisungsbehörde ist der Bundesrat.

Nun hatte 1941 im Kino Uhu in Liestal ein Soldat, als in der Wochenschau ganz gross Adolf Hitler auf der Leinwand erschien, zu seiner Freundin gesagt: «Wenn nummen emol eine dä Säuhund teet abeschiesse!» Hinter den beiden sassen notorische deutsche Nazis, welche via deutsche Botschaft strengste Bestrafung des «Uebeltäters» verlangten. Der Bundesrat hatte den Fall dem Strafrichter überwiesen. Nun besassen wir in unserem Büro die Sammlung der deutschen Reichsgerichtsentscheide. Während der Weimarer Zeit war das Reichsgericht ziemlich reaktionär und liess regelmässig die Beleidiger der Reichsfarben schwarz-rot-gold laufen. Damals war die öffentliche Beleidigung der Reichsfarben strafbar. So hiess es in Urteilen, die Schmähung der Farben schwarz-rot-gold in der Eisenbahn sei nicht öffentlich, sondern eine private Aeusserung eines Reisenden zu seinem Begleiter, oder: die Schmähung der Reichsfarben in einem Restaurant sei ebenfalls nur als private, nicht öffentliche Aeusserung aufzufassen.

Ich zitierte genüsslich diese Urteile und sagte, das Strafgericht möge doch nicht preussischer sein als die Preussen — und erwirkte einen Freispruch.

Der merkwürdige Schützling

A.P. (Initialen geändert), ein verbummelter stud. iur. und zeitweise Sportjournalist, besass ein nicht ganz unansehnliches Erbe, das er mit üblen Geschäften schon stark dezimiert hatte. Mit seiner Einwilligung wurde der noch vorhandene Rest in eine Familienstiftung gesteckt und sein Schulkamerad, ein Basler Gerichtspräsident, und ich als Stiftungsräte bestellt. Eine nur zur Vermögenssicherung bestimmte Familienstiftung kann aber gerichtlich mit Erfolg angefochten werden. A.P. hatte einem ehemaligen deutschen Teilnehmer des 1. Weltkrieges einen Goldschatz abgekauft, den dieser im Krieg bei Soissons im Schnittpunkt gewisser Kirchtürme und Fabrikkamine vergraben haben wollte. A.P. hatte ziemlich viel bezahlt und graben lassen. Es wurde natürlich nichts gefunden. Dafür kam A.P. mit seiner Goldgräberei in den Paris-Soir.

Ein andermal kam eine aufgetakelte, geschminkte Französin auf mein Büro. Sie wollte A.P. ein Patent für künstliche Augenwimpern verkaufen und lud mich ein: «Vous pouvez toucher, ça tient ferme!» Ich verzichtete und brachte sie los, indem ich ihr ein Billet III. Klasse Bâle-Paris übergab. Sie hatte auch behauptet, A.P. habe ihr die Heirat versprochen.

Einmal wollte er vor dem 2. Weltkrieg den Griechen britische Küstenartillerie verkaufen.

Jedesmal, wenn wir die Finanzierung abgelehnt hatten, erklärte er, ohne uns (den Gerichtspräsidenten und mich) wäre er ein gemachter Mann. Wir seien ihm vor seinem Lebensglück gestanden.

Wenn es sich um etwas nicht ganz Verrücktes handelte, sagte der Gerichtspräsident zu mir: «Geben Sie ihm das verlangte Geld, sonst ficht er die Stiftung an.» So ging mit der Zeit doch alles flöten, nur etwas langsamer.

Der Erbschaftsstreit

Drei Schwestern, alle nicht mehr die jüngsten, zankten sich vor dem Sissacher Bezirksgericht um die Erbschaft ihrer Mutter. In der Parteibefragung schrien alle durcheinander, so dass man das eigene Wort nicht mehr verstehen konnte. Da befahl Gerichtspräsident Dr. Gerster 5 dem in Uniform und mit langem Säbel der Verhandlung beiwohnenden Ortspolizisten Bitterlin mit lauter Stimme: «So, Bitterli, jetz ziejet der Sabel und hauet dry, dass es Ornig git!» Bevor Bitterlin dem Befehl nachkommen konnte, herrschte lautlose Stille!

No nes Müschterli vom Dr. Gerster

Ich hatte einen Klienten — nennen wir ihn Ammann-, das war ein richtiger Prozesshans! Er hatte den naiven Glauben, er könne mit einem 'Schüfeli' seinen Prozesschancen bei Dr. Gerster etwas nachhelfen.

Als Dr. Gerster zum Mittagessen heim kam und es so lieblich nach einem Schüfeli duftete, fragte er seine Frau: «Wär het das Schüfeli brocht? Das isch sicher der Ammann gsi . .» Seine Frau musste das bestätigen, worauf Dr. Gerster erklärte: «So, Frau, jetz lauf sofort zum Ammann und zahl das Schüfeli, vorhär wird nüt gässe.» So erzählte es mir mein Klient, der mich leider vorher über die Zweckmässigkeit eines solchen Schüfeligeschenkes nicht konsultiert hatte.

Die verlegten Akten

Für einen jüngeren Juristen war eine Audienz beim damaligen Justizdirektor Dr. Ernst Erny 6 immer ein Genuss. Nur haperte es etwas mit der Erledigung der Fälle. Auf mehreren Tischen fanden sich Berge von Akten, und wenn man nach einiger Zeit wiederkam, musste man konstatieren, dass noch ein weiterer mit Akten bedeckter Tisch im Büro stand . . .

Damals handelte es sich um eine Wasserrechts-Angelegenheit, und mein Klient war Eigentümer einer Forellenzucht. Als die Erledigung immer noch auf sich warten liess, begab ich mich zu Dr. Erny, und dieser erklärte mit einiger Verlegenheit, die Akten des Falles seien einfach nicht mehr auffindbar. Mein Klient wollte mir das nicht glauben. Er sagte, als Nachbar von Dr. Erny sei ich einfach zu sehr mit diesem befreundet — und entzog mir das Mandat.

Ein weiteres Müschterli von Dr. Erny

Der Sekretär der Justizdirektion, Herr Buser, erzählte: «Ich hatte Direktor Erny gemahnt, morgen Samstag sei der letzte Tag der (unerstreckbaren) Frist zur Beantwortung einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht. (Damals war der Samstagvormittag noch Arbeitstag). Dr. Erny liess mich daraufhin am Samstagnachmittag aufs Büro kommen und diktierte mir in einem Zug die Rekursantwort ans Bundesgericht direkt in die Maschine. Nach getaner Arbeit sagte ich zu Dr. Erny: «Aber, Heer Diräkter, Si sy jo jetz nit Regierigspresidänt, und der Landschryber isch au nit umewäg.» Darauf antwortete Dr. Erny seelenruhig: «Ich underschryb als Regierigspresidänt i.V. und Dir, Buser underschrybet als Landschryber i.V.» — «So hai mers gmacht, und putzt hai mer», schloss Herr Buser seine Erzählung.

Begegnung mit dem späteren Bundesrat Schlumpf

Im Avers hatte ein Sektenheiland sein Unwesen getrieben. Er hatte den Ehefrauen erklärt, sie dürften mit ihren Ehemännern keinen Verkehr mehr haben, dafür sei er der Mittler zwischen Himmel und Erde. Der Mann hatte sich mit einigen seiner Jüngerinnen in den Kanton Baselland abgesetzt und war dann von der Polizei auf dem Estrich eines abgelegenen Dorfes aufgespürt worden Da fast alle Zeugeneinvernahmen in Baselland stattfanden, hatte ich eine solche Jüngerin in deren Scheidungsprozess vor dem Bezirksgericht Andeer zu vertreten. Der Gegenanwalt, der mich in seinem VW im Winter zu einer Zeugeneinvernahme in das tiefverschneite Avers fuhr, war niemand anderes als der nunmehrige Bundesrat Schlumpf. Dass ich in der Hauptverhandlung für die ungetreue Ehefrau nicht viel herausholen konnte, dürfte auf der Hand liegen.

Anmerkungen

- 1 Dr. iur. Hans Adam Gysin, 1852—1909, Gerichtspräsident in Liestal, Bundesrichter. HBLS 4, 28.
- 2 Dr. iur. Alfred Veit-Gysin, 1876—1959, Advokat in Liestal und Basel
- 3 Adolf Ast, 1874-1936, Gerichtspräsident in Waldenburg, Nationalrat
- 4 Dr. iur. h. c. Jakob Schweizer, 1884—1962, Gerichtsschreiber, dann Gerichtspräsident in Waldenburg
- 5 Dr. iur. Emanuel Gerster, 1882—1968, Gerichtspräsident in Gelterkinden
- 6 Dr. iur. Ernst Erny, 1884—1956, Obergerichtspräsident, Regierungsrat, Liestal
- 7 Dr. iur. Paul Gysin, geb. 1902, Gerichtspräsident in Liestal, dann Obergerichtspräsident

Steinzeitliches

Von Vreni Weber-Thommen

Mit unermüdlicher Ausdauer rennt der Föhn über die Anhöhe, nimmt einen Anlauf auf den weiten Flächen der Matten, steigt an den grauen Stämmen empor, braust durch die noch kahlen Baumkronen, reibt nasse Felswände trocken und saust mit ungebrochener Kraft fernen Horizonten zu. Er treibt Wolken zusammen und bläst sie wieder auseinander, ganz so, als triebe ein Hirtenhund sein mutwilliges und ausgelassenes Spiel mit einer kopflos gewordenen Schafherde.

Die spärlichen Schneereste auf dem Acker sind von den Rändern her dünn und glasig geworden. Unter den von nasser Erde schweren Stiefelsohlen werden die weissen Flecken breitgequetscht, unansehnlich und wässrig, vergessen ihre flockenleichte Herkunft und bekennen sich zur Farbe des Ackers. Werden von Wind und Scholle aufgesogen.

Der Frost hat das kleine Steinmesser aus der Erde gesprengt. Ich sehe den sattroten Blutstropfen, der aus meiner Hand quillt, als ich, um die Schärfe der Klinge zu prüfen, meine Haut ritze. Ein Steinzeitmensch hat mich verwundet. Vor zehntausend Jahren hat er das Werkzeug geschaffen, das in meiner Hand liegt. Ich bin eingeholt vom Magdalénien. Ende der Eiszeit. Dieser Wald war noch nicht da und nicht meine Sprache. Rom war noch nicht erbaut. Christus noch nicht geboren. Auch Sokrates nicht und nicht Kopernikus. Nicht Bach, nicht Mozart, weder Goethe, noch Marx noch Freud. Keine Kathedrale war noch errichtet und kein Buch gedruckt. Noch existierte kein Bericht des «Club of Rome», der mich so bedrückt hat. Das Werkzeug, das nach seiner langen Geschichte heute ans Licht gekommen ist, wird wieder wirksam, kann meine Waffe werden im Kampf gegen Verzweiflung und Resignation. Wenn so viel Vergangenheit möglich ist, kann auch so viel Zukunft wahr werden. Noch unvorstellbare Veränderung. «Denn tausend Jahre sind vor Dir wie ein Tag».

Ich spüre den Wind auf meinem Gesicht. Ueber mir kreisen Weih und Flugzeug. Jetzt in all dieser Unendlichkeit bin ich, ist meine Zeit. Hier, zwischen Vergangenheit und Zukunft, habe ich meine Gegenwart gefunden.